

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 23. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juni 2026)

zum Thema:

Polizeieinsätze und Straftaten an Berliner Schulen

und **Antwort** vom 3. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juli 2026)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26466
vom 23. Juni 2026
Polizeieinsätze und Straftaten an Berliner Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Daten der Antworten zu den Fragen 2 und 3 wurden der fortgeschriebenen polizeilichen Eingangsstatistik (sog. Verlaufsstatistik) DWH Führungsinformation (FI) entnommen. Das DWH FI spiegelt stets den tagesaktuellen Stand der im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) erfassten Daten wider. Der Datenbestand unterliegt somit einer fortlaufenden Änderung. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen.

1. Wie viele Polizeieinsätze fanden im Kalenderjahr 2025 an jeder einzelnen öffentlichen allgemeinbildenden Schule in Berlin statt?

Zu 1.:

Eine valide Aussage über die Gesamtzahl der Einsätze ist nicht möglich. Es können lediglich Einsatzeinsätze recherchiert werden, die z. B. durch Anrufe von Bürgerinnen und Bürgern im

Einsatzleitsystem der Polizei Berlin erfasst wurden. Aufgrund der im Verlauf des Einsatzgeschehens gewonnenen Erkenntnisse können diese Einsatzanlässe nicht in jedem Fall Rückschlüsse auf die ggf. eingeleiteten Strafvermittlungsverfahren geben.

2. Wie viele Straftaten wurden im Kalenderjahr 2025 an jeder einzelnen öffentlichen allgemeinbildenden Schule in Berlin registriert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Art der Straftat.)

Zu 2.:

Im Ergebnis einer gemäß Art. 45 Abs. 1 Verfassung von Berlin gebotenen Abwägung zwischen dem parlamentarischen Informationsanspruch und den schutzwürdigen Interessen des Staates sowie Dritter scheidet eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort aus. Eine Veröffentlichung der hausnummerngenauen Daten zu einzelnen Schulen würde nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung einen nicht unerheblichen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung darstellen, da unmittelbar oder mittelbar Rückschlüsse auf konkrete Personen oder Sachverhalte ermöglicht werden. Vor diesem Hintergrund wird die Antwort dem Fragesteller gesondert als Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) übermittelt.

Es werden Straftaten gemäß den Hauptgruppen der Polizeilichen Kriminalstatistik aufgeführt, für die die jeweiligen Anschriften der Schulen als Tatort erfasst wurden. Diese Straftaten müssen jedoch nicht zwingend einen Bezug zu der jeweiligen Schule haben. Sie können sich auch in deren Nahbereich ereignet haben. Ein Rückschluss, ob die Straftat tatsächlich im Zusammenhang mit der genannten Schule stand, ist nicht möglich.

In einigen Fällen haben mehrere Schulen dieselbe Anschrift. Da die Zuordnung alleine auf der Anschrift beruht, kann hier keine Aussage darüber getroffen werden, an welcher der entsprechenden Schulen die einzelnen Straftaten stattgefunden haben. In diesen Fällen werden die Straftaten für alle Schulen gezählt, welche die relevante Anschrift aufweisen.

3. Wie viele der unter 1. und 2. erfassten Polizeieinsätze und Straftaten standen im Zusammenhang mit Gewalt gegen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, sonstiges Schulpersonal oder schulfremde Personen? Bitte jeweils nach Schule und Betroffenengruppe aufschlüsseln.

Zu 3.:

Bezüglich der Polizeieinsätze erfolgt keine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung.

Die Erfassung der Opfergruppen zu den Straftaten ist lediglich für die sogenannten „Opferdelikte“ verpflichtend. Bei diesen handelt es sich im Kern um Straftaten gegen die persönliche Freiheit und körperliche Unversehrtheit. Straftaten mit den betroffenen Opfergruppen „Schülerinnen/Schüler“ und „Lehrerinnen/Lehrer“ können der Anlage 1 entnommen werden (VS-NfD). Eine statistische Erfassung von „sonstigem Schulpersonal“ oder „schulfremden Personen“ erfolgt nicht.

Berlin, den 3. Juli 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport